

---

**Persistenter Identifier:** 991084217\_0005  
**Titel:** Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - 5.1939  
**Ort:** Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen  
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung  
**Signatur:** 02 A 2547  
**Strukturtyp:** PeriodicalVolume  
**PURL:** [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217\\_0005/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217_0005/1/)

1. Rektoratschulen, die bisher als öffentliche mittlere Schulen der Landesmittelschulkasse angeschlossen waren, und die von Ostern 1939 ab als Zubringeschulen nach der „Ordnung der Zubringeschulen für die höheren Volksschulen“ vom 25. Juli 1938 (RMMinAmtsblDtschWiss. S. 349) weitergeführt werden, rechnen von diesem Zeitpunkt ab nicht mehr zu den mittleren Schulen und scheiden damit aus der Landesmittelschulkasse aus. Damit bei diesen Schulen keine Überzahlungen aus der Landesmittelschulkasse oder an Ergänzungszuschüssen eintreten, erlaube ich, die Bestimmungen in § 13 des Mittelschulfinanzgesetzes vom 13. April 1938 und in Nr. 24 der Ausführungsanweisung zu diesem Gesetz genau zu beachten. Falls bis zum Beginn des Rechnungsjahres 1939 in einzelnen Fällen noch keine Entscheidung getroffen sein sollte, sind die bisherigen Zahlungen zunächst vorförmlich einzustellen.
2. Öffentliche Mittelschulen, die Ostern 1939 durch Neugründung, durch Umwandlung gehobener Volksschulklassen oder durch Übernahme privater Schulen auf den Haushalt von Gemeinden neu eingerichtet werden, gehören von der Einrichtung ab der Landesmittelschulkasse an (§ 2 des Mittelschulfinanzgesetzes und Nr. 2 der Ausführungsanweisung zu diesem Gesetz). Wegen des Anschlusses dieser Schulen an die Landesmittelschulkasse ist das Erforderliche zu veranlassen, sobald die Errichtung der Mittelschule feststeht. Zu diesem Zweck ist zunächst festzustellen, wieviel hauptamtliche Schulstellen für jede Schule erforderlich sind und wie die Stellen besetzt werden sollen. Von der Einholung meiner Genehmigung für die erstmalige Besetzung der neu einzurichtenden Schulstellen kann abgesehen werden. Wegen der Beschäftigung außerplanmäßiger Lehrkräfte an den öffentlichen mittleren Schulen wird auf Nr. 2 Abs. 2 der Ausführungsanweisung zum Mittelschulfinanzgesetz hingewiesen. Für die in Planstellen zu berufenden Lehrpersonen ist das Besoldungs- bzw. Vergütungsdienstalter nach den Bestimmungen des Mittelschullehrer-Besoldungsgesetzes möglichst bald festzusetzen.
3. Wegen der Gewährung laufender Ergänzungszuschüsse an die Unterhaltsträger der neu eingerichteten öffentlichen Mittelschulen wird zu Beginn des Rechnungsjahres 1939 das Erforderliche veranlaßt werden.
4. Im Hinblick darauf, daß sich zur Zeit die Auswirkungen der im Gange befindlichen Neuordnung des mittleren Schulwesens auf die Landesmittelschulkasse noch nicht übersehen lassen, muß die Aufstellung von Rassenanschlägen zunächst zurückgestellt werden. Im Rechnungsjahr 1939 sind die Einnahmen (Staatsbeitrag, Stellenbeiträge und sonstige Einnahmen) und die persönlichen Ausgaben zunächst in der bisherigen Weise einzuziehen bzw. zu leisten. Die Einnahmen und Ausgaben sind bei den Titeln, wie sie im Rassenanschlag für das Rechnungsjahr 1938 vorgesehen waren, endgültig zu verrechnen.

Zum 1. Mai 1939 erlaube ich mir einen Entwurf zu einem Rassenanschlag über die Einnahmen

und Ausgaben der Preussischen Landesmittelschulkasse für das Rechnungsjahr 1939 nach dem in zwei Stücken beigefügten Muster vorzulegen. Bei der Aufstellung des Entwurfs sind die jährlichen Einnahmen und Ausgaben unter Berücksichtigung der durch die Neuordnung des mittleren Schulwesens eingetretenen Änderungen möglichst genau nach dem Stande vom 1. April 1939 zugrunde zu legen. Alle Titelanfänge sind auf 100 RM nach oben oder unten, die Markbeträge zu den Unterabschnitten der Titel und in der Spalte für Erläuterungen auf volle Reichsmark abzurunden. Damit der Termin eingehalten werden kann, ist mit den Vorarbeiten rechtzeitig zu beginnen.

Die an Volksschulen angegliederten Aufbauzüge sind wie bisher Bestandteile der betreffenden Volksschulen.

Der Erlaß wird auch im PrBesBl. veröffentlicht.

Berlin, den 15. März 1939.

Der Reichsminister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.  
Im Auftrage: Frank.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Volks- und Mittelschulen).  
E II d 72.

(RMMinAmtsblDtschWiss. 1939 S. 208.)

### 176. Reisekostenvergütung für Studienreferendare (-referendarinnen).

Zum Bericht vom 30. Dezember 1938 — Gen. 2267 —.

Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 3. September 1938 — E VII c 268 E III e — (RMMinAmtsblDtschWiss. S. 438). Die Reisen der Studienreferendare (-referendarinnen), die sie zum Antritt des Vorbereitungsdienstes von ihrem Wohnort zum Ausbildungsort und später zu einem anderen Ausbildungsort ausführen, sind als Dienstreisen, und nicht als Besetzungsreisen, anzusehen. Es kann also nicht ohne weiteres ein volles Tagegeld gewährt werden.

Für die Berechnung der Reisekostenvergütung gelten die Bekanntmachung des Finanzministers vom 9. Juni 1934 (PrBesBl. S. 227) und der Runderlaß des Finanzministers vom 8. Dezember 1936 (PrBesBl. S. 258) sinngemäß. Die Reise endet danach mit 24 Uhr des Eintreffetages. Für den Eintreffetag kann in jedem Fall ein Übernachtungsgeld gewährt werden. (Vgl. auch den Erlaß des Finanzministers vom 17. Februar 1938 — K V 1. 1499/37 —, Ebenau, 5. Aufl. S. 26/27.)

Berlin, den 9. März 1939.

Der Reichsminister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.  
Im Auftrage: Rothstein.

An den Herrn Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) in Koblenz. — Abdruck zur Kenntnis an die übrigen Herren Ober-